



# Stellungnahme

## des VATM

**zur Überarbeitung der Leitlinien der Gemeinschaft für die Anwendung  
der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem  
schnellen Breitbandausbau**

VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V.  
Oberländer Ufer 180-182 • 50968 Köln • Tel 0221 / 37 677 25 • Fax 0221 / 37 677 26 • E-Mail: [vatm@vatm.de](mailto:vatm@vatm.de)

Präsidium: Gerd Eickers (Präsident), Harald Stöber (Vizepräsident), Dr. Andreas Albath, Alain D. Bandle, Nicolas Biagosch, Vlasios Choulidis, Markus Haas, Robert Hoffmann, Norbert Westfal • Geschäftsführer: Jürgen Grützner

## FRAGEBOGEN für MARKTBETEILIGTE

### 1. Allgemeine Fragen

1.1 Haben Sie bereits an öffentlichen Finanzierungsvorhaben für die Breitbanderschließung mitgewirkt (z.B. als Beihilfeempfänger, Zugangsinteressent, Kunde des geförderten Netzes usw.)? Falls ja, nennen Sie die wichtigsten Erfolge, Herausforderungen und anderen Aspekte, die Ihrer Ansicht nach für die Überarbeitung der Leitlinien von Bedeutung sind. Wenn Sie mit mehreren staatlichen Breitbandbeihilfevorhaben vertraut sind, nennen Sie bitte Stärken und Schwächen der verschiedenen Projekte.

- Wesentliche Herausforderung für die Überarbeitung der Richtlinien ist es, den Wettbewerb und Innovationen nachhaltig sicherzustellen.
  - Es ist sicherzustellen, dass diejenigen Projekte bevorzugt gefördert werden, die wettbewerbliche Marktstrukturen schaffen (z. B. Open Access, Co-Invest-Modell, Netzgesellschaften).
  - Es ist zu gewährleisten, dass bevorzugt Projekte gefördert werden, deren Architekturen eine höhere Wettbewerbsintensität erzeugen, z. B. sind Netzarchitekturen zu bevorzugen, die einen (virtuell) entbündelten Zugang zu diskriminierungsfreien Wholesalepreisen ermöglichen.
  - Weiterhin ist es wichtig, dass bereits getätigte Investitionen in Breitbandnetze nicht entwertet werden (FTTH, LTE etc.)
  - Zudem ist von Bedeutung sicherzustellen, dass Beihilfevorgaben Innovationsentwicklungen nicht bremsen.
- 
- Die im deutschen Markt gemachten Erfahrungen zeigen, dass die Umsetzung des Beihilferechts häufig durch die komplexen rechtlichen Regelungen im Hinblick auf die Fördervoraussetzungen, Förderquoten und an den Vergaberegeln gehemmt wird. Vor dem Hintergrund, dass oftmals kommunale Einrichtungen kleinerer Gemeinden über keinen breitbandigen Anschluss verfügen, erschweren unzureichende und gleichzeitig komplexe Informationen in höchstem Maße eine zügige Ausbauplanung und entsprechende Investitionsentscheidungen seitens der Unternehmen.
- 
- Wenngleich auf zahlreiche positive Beihilfeentscheidungen verwiesen werden kann, ist festzustellen, dass die Kommunen die Einholung von Angeboten zur Breitbanderschließung unterschiedlich handhaben und oftmals deutlich zu hohe Bandbreiten voraussetzen oder Vorgaben zu den zu verwendenden Technologien machen, die sich aufgrund der Gegebenheiten vor Ort nicht sinnvoll realisieren lassen. Diese Forderungen stehen daher häufig der Möglichkeit entgegen, wirtschaftlich vernünftige Angebote für die Breitbanderschließung zu unterbreiten.

- Problematisch ist weiterhin, dass meistens keine Koordinierung und Abstimmung zwischen benachbarten unversorgten Gemeinden erfolgt. Die oftmals sehr unterschiedlichen Auffassungen, was für eine Breitbandversorgung für den jeweiligen Ort erforderlich ist, führt im Ergebnis dazu, dass die investierenden Unternehmen keine Angebote für größere zusammenhängende Gebiete unterbreiten können – was oftmals deutlich kostengünstiger und effizienter wäre.
- Bei der bisherigen Inanspruchnahme von Fördermitteln ist deutlich geworden, dass der beihilferechtlich vorgegebene Rückforderungsmechanismus einen erheblichen Aufwand für Verwaltung und Unternehmen bedeutet. Wegen des hohen Investitionsaufwands beim Aufbau von NGA-Netzen sollte der Schwellenwert für die Einführung des Rückforderungsmechanismus daher auf eine Förderung von mindestens 1 Mio. EUR pro Projekt angehoben werden.
- Darüber hinaus erweist es sich in der Praxis als problematisch, dass Fördermittel, die nicht voll ausgeschöpft werden (weil das Unternehmen z. B. günstiger gebaut hat als geplant), verfallen und nicht für andere unterversorgte Gebiete zur Verfügung stehen. Auch hier wäre eine großteiligere Förderung, z. B. auf Landkreisebene, sinnvoll, um mit den zur Verfügung stehenden Beihilfemitteln möglichst viele weiße Flecken zu erschließen.

1.2 Wie bewerten Sie die Strategie der Kommission im Bereich der staatlichen Beihilfen im Breitbandsektor insgesamt? Konnten Ihrer Meinung nach die in Abschnitt 2.2 erläuterten Ziele der Kommission mithilfe der Leitlinien verwirklicht werden? Wurde in den Leitlinien Ihrer Ansicht nach das richtige Gleichgewicht zwischen der Förderung von Investitionen in die Breitbandgrundversorgung und NGA-Netze einerseits und dem Ziel möglichst geringer Wettbewerbsverzerrungen durch die staatliche Unterstützung andererseits gefunden?

- Für den Aufbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen sind entsprechend ausgeweitete Förderprogramme und -mittel notwendig, die speziell auf den besonderen Bedarf einer NGA-Infrastruktur ausgerichtet sind. Hierbei ist die Sicherstellung des Wettbewerbs oberstes Gebot, welche durch Umsetzung der unter Ziffer 1.1, Spiegelstrich 1 genannten Aspekte zu gewährleisten ist. Fördermittel sollten nur unter bestimmten Voraussetzungen und unter Beachtung der definierten Rahmenbedingungen fließen. Zudem sollten die Mittel in den einschlägigen EU-Programmen dem höheren Bedarf beim Ausbau von NGA-Netzen entsprechend erhöht und eine flexible Mittelbereitstellung innerhalb der jeweiligen Förderprogramme vorgesehen werden.

1.3 Nennen Sie bitte die Ihrer Ansicht nach wichtigsten Entwicklungen auf dem Markt, in der Technik und im Regulierungsbereich seit 2009, die berücksichtigt werden und in den überarbeiteten Breitbandleitlinien ihren Niederschlag finden sollten.

- Mit Blick auf den deutschen Markt lässt sich zunächst feststellen, dass der Wettbewerb wesentlich dazu beigetragen hat, dass Breitband eine starke Verbreitung gefunden hat, die Auswahl an Anbietern angestiegen ist und gleichzeitig die Preise für die Verbraucher gesunken sind. Die Sicherstellung chancengleichen Wettbewerbs durch die Schaffung

geeigneter regulatorischer Rahmenbedingungen war und ist hierfür das wirkungsvollste Mittel zur Verbesserung einer flächendeckenden Breitbandversorgung.

- Hinsichtlich technischer Entwicklungen möchten wir darauf hinweisen, dass insbesondere Incumbents immer wieder versuchen, die Nichtentbündelbarkeit von NGA-Netzen zu propagieren. Um einen fairen Wettbewerb zu ermöglichen, dürfen die überarbeiteten Leitlinien keine Passagen enthalten, die nicht entbündelbare Lösungen fördert und lediglich Bitstrom-Wholesale-Leistungen als ausreichendes Kriterium für Förderbarkeit festlegt. Es ist konkret zu verankern, dass entbündelbare Varianten (ducts, dark fibre, P2P-Ethernet und das sich in der Entwicklung befindende WDM) zu fördern sind.
- Multimediale Anwendungen in den unterschiedlichsten Lebensbereichen, eine stark ansteigende Nutzung von IPTV und Online-Games werden nach Auffassung des Verbandes weiterhin stark zunehmen. Erforderlich sind daher langfristige und zukunftssichere Investitionen in den Breitbandausbau. Allerdings muss hierbei berücksichtigt werden, dass selbst unter optimierten NGN-Investitionsbedingungen mit einer Übergangs- und Aufbauphase von rund zehn Jahren gerechnet werden muss. Vorrangiges Ziel muss daher sein, zunächst in den Regionen, die bislang praktisch ohne Breitbandversorgung sind, so schnell wie möglich eine Versorgung zu gewährleisten, die heute noch bestehende Standortnachteile beseitigt. Hier müssen ausbaufähige Technologien zum Einsatz kommen, die den Anforderungen zukünftig steigender Übertragungsraten gerecht werden.

## 2. Gegenstand der Beihilfe

In der aktuellen Fassung der Breitbandleitlinien wird im Hinblick auf den Gegenstand von staatlichen Beihilfen zwischen Breitbandgrundversorgung (herkömmlichen Breitbandnetzen) und NGA-Netzen unterschieden.

### 2.1 Halten Sie diese Unterscheidung angesichts der derzeitigen wirtschaftlichen, technischen und regulatorischen Entwicklungen in diesem Sektor für gerechtfertigt?

- Eine Unterscheidung auf Grundlage der Technologie hält der VATM nicht für sinnvoll, da Breitbanddienste über verschiedene Technologien produziert werden können und einzelne Geschäftsmodelle nicht einseitig begünstigt werden sollen.
- Ziel sollte letztendlich sein, zunächst so schnell wie möglich die letzten der noch nicht erschlossenen Gemeinden und Ortsteile im Rahmen einer Basisversorgung mit mindestens zwei MBit/s an das Breitbandnetz anzuschließen und zukünftig möglichst flächendeckend in ländlichen Regionen und in Ballungszentren gleichermaßen bedarfsgerechte glasfaserbasierte Höchstleistungsnetze (FttC / FttB / FttH) aufzubauen oder einen ähnlich leistungsfähigen (mobilen) Internetzugang in allen Regionen im Wettbewerb zu gewährleisten. Eine Fortsetzung der gezielten Einzelförderung ist aus unserer Sicht geeignet, um auch die letzten weißen Flecken zu beseitigen. Im Gegensatz hierzu wäre eine Universaldienstverpflichtung unverhältnismäßig und weder volkswirtschaftlich noch mit Blick auf den damit einhergehenden Verwaltungsaufwand sinnvoll.

- Staatliche Beihilfen für NGA-Netze sollten nur bei Vorliegen einer Wirtschaftlichkeitslücke eingesetzt werden. Gleichzeitig sollte eine Open-Access-Verpflichtung bestehen, die den diskriminierungsfreien Zugang zu aktiven und-passiven Vorleistungen enthält.
- Eine Förderung sollte voraussetzen, dass bereits getätigte und geplante Investitionen nicht durch öffentliche Mittel entwertet und überbaut werden.
- In diesem Zusammenhang möchten wir auch auf die Gefahr einer falschen Anreizsetzung hinweisen. Bereits heute ist absehbar, dass eine öffentliche Förderung dazu führen würde, dass alle noch nicht versorgten Kommunen eine möglichst hohe breitbandige Anbindung fordern würden, unabhängig davon, ob für ultrabandbreitige Produkte überhaupt ein absehbarer Bedarf beim Endkunden vorhanden ist. Richtigerweise sollte aber die für die einzelne Kommune sinnvollste technische Lösung gefunden werden, auch wenn damit eine niedrigere Breitbandgeschwindigkeit erreicht wird, als etwa in den an ein Glasfasernetz angeschlossenen Großstädten. Letztendlich ist die Schließung der „weißen Flecken“ dringend erforderlich, um der Abwanderung von Bevölkerung und Gewerbetreibenden aus dem ländlichen Raum entgegen zu wirken. Dieser Gedanke sollte daher aus Sicht des Verbandes bei einer möglichen Festlegung von Mindestanforderungen dringend Berücksichtigung finden.
- Grundsätzlich sollte einer öffentlichen Förderung das Prinzip der Technologie-neutralität zugrunde gelegt werden und neben drahtgebundenen auch drahtlose Satelliten- und Funktechnologien gleichberechtigt fördern.
- Dahingehend sieht der Verband auch Verbesserungsbedarf – trotz des Gebots der Technologieneutralität wird der Ausbau mit Satelliten- oder Funktechnologie vielfach nicht bezuschusst, obwohl bekanntermaßen eine breitbandige Versorgung mit diesen Technologien gerade in besonders schwierig zu versorgenden Gebieten zu wettbewerbsfähigen Preisen und in wirtschaftlich sehr viel sinnvollerer Weise möglich ist, als mittels anderer Technologien.

2.2 Fänden Sie es hilfreich, wenn bestimmte Abschnitte der Leitlinien den Regeln und Voraussetzungen für die öffentliche Finanzierung zur Förderung der verschiedenen Infrastrukturelemente (z.B. Leerrohre, Dark Fibre, Backhaul-Netze usw.) oder anderen Aspekten des Ausbaus von Breitbandnetzen (Baukosten, Hausverkabelung usw.) gewidmet würden?

- Zweck der Leitlinien sollte die Vorgabe eines allgemein gültigen grundsätzlichen Rahmens für die Breitbandförderung sein. Eine zu detaillierte Regelung einzelner Parameter würde die ohnehin bestehende Komplexität für Kommunen und investitionsbereite Unternehmen erhöhen und könnte sich hemmend auf den Breitbandausbau auswirken. Da sich der Ausbau von Breitbandnetzen in der Praxis als sehr einzelfallspezifisch erweist, sollte von konkreten Detailregelungen im Rahmen der Leitlinien abgesehen werden.
- Die Beihilfe soll sich auf die Bereiche beschränken, die sich nicht rentabel ohne Beihilfen produzieren lassen, damit Fördermittel nicht für Bereiche verschwendet werden, die

VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V.  
 Oberländer Ufer 180-182 • 50968 Köln • Tel 0221 / 37 677 25 • Fax 0221 / 37 677 26 • E-Mail: vatm@vatm.de

Präsidium: Gerd Eickers (Präsident), Harald Stöber (Vizepräsident), Dr. Andreas Albath, Alain D. Bandle, Nicolas Biagosch, Vlasios Choulidis, Markus Haas, Robert Hoffmann, Norbert Westfal • Geschäftsführer: Jürgen Grützner

auch ohne Fördermittel rentabel produziert werden können.

Im Einklang mit der NGA-Empfehlung<sup>1</sup> werden Zugangsnetze der nächsten Generation (Next Generation Access – NGA) in Randnummer 53 der Breitbandleitlinien folgendermaßen definiert: *„Zugangsnetze der nächsten Generation‘ (,NGA-Netze‘) sind leitungsgebundene Zugangsnetze, die vollständig oder teilweise aus optischen Bauelementen bestehen und daher Breitbandzugangsdienste mit erweiterten Leistungsmerkmalen (z. B. mit einem höheren Durchsatz) ermöglichen, die über das hinaus gehen, was mit schon bestehenden Kupferkabelnetzen angeboten werden kann.“*

2.3 Halten Sie diese Definition noch für zutreffend? Mit anderen Worten, sind Sie der Meinung, dass bei dem derzeitigen Stand der Technik und den aktuellen Marktentwicklungen neben den Festnetzen (überwiegend Glasfasernetze), auch andere Breitbandtechnologien unter die Definition von NGA-Netzen fallen? Begründen Sie Ihre Antwort umfassend und belegen Sie Ihre Aussage durch Beispiele aus der Geschäftspraxis.

- Es ist davon auszugehen, dass sich der Trend zu mehr Bandbreite weiter fortsetzen wird. Er ist getrieben durch neue Produkte, Dienste und Anwendungen und betrifft sowohl Fest- als auch Mobilfunknetze. Gleichzeitig werden neue Wachstumsfelder wie Smart Cities / Grids, e-Mobility und e-Health erschlossen und in „klassische“ Geschäftsmodelle integriert. Hierfür werden zukunftsichere, hochleistungsfähige und sichere Netze im Festnetz und im Mobilfunk benötigt. Die obige Definition ist zudem nicht technologieneutral und somit zu eng gefasst. Dies würde beispielsweise dazu führen, dass bestehende funkgestützte Breitbandlösungen durch Beihilfen wettbewerbsverzerrend entwertet werden würden.
- Auch kann in einem gewissen Umfang auf bestehende Kupferinfrastrukturen zurückgegriffen werden, über die durch technische Weiterentwicklungen leistungsfähige Breitbandanschlüsse realisiert werden können. Langfristig werden viele Unternehmen auch auf Glasfaser-basierte Netze (FTTx) und auf leistungsstarke Mobilfunknetze setzen. Die Berücksichtigung all dieser Infrastrukturen in der NGA-Definition vermeidet ein „Crowding Out“ bestehender Investitionen und erlaubt die effiziente Erreichung der EU-Ziele. Grundsätzlich sollte die NGA-Definition deshalb technologieneutral sein.
- Wir plädieren dafür, die Definition wie folgt zu überarbeiten: Zugangsnetze der nächsten Generation (NGA-Netze) sind Zugangsnetze, die vollständig oder teilweise aus optischen Bauelementen bestehen und daher Breitbandzugangsnetze mit erweiterten Leistungsmerkmalen (z. B. mit einem höheren Durchsatz) ermöglichen, die über das hinaus gehen, was mit bestehenden Kupferkabelnetzen angeboten werden kann.

<sup>1</sup> 2010/572/EU: Empfehlung der Kommission vom 20. September 2010 über den regulierten Zugang zu Zugangsnetzen der nächsten Generation (NGA) (ABl. L 251 vom 25.9.2010).

VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V.  
Oberländer Ufer 180-182 • 50968 Köln • Tel 0221 / 37 677 25 • Fax 0221 / 37 677 26 • E-Mail: vatm@vatm.de

Präsidium: Gerd Eickers (Präsident), Harald Stöber (Vizepräsident), Dr. Andreas Albath, Alain D. Bandle, Nicolas Biagosch, Vlasios Choulidis, Markus Haas, Robert Hoffmann, Norbert Westfal • Geschäftsführer: Jürgen Grützner

2.4 Sollte die Kommission Ihrer Ansicht nach die derzeit geltende qualitative Definition von NGA (d.h. hauptsächlich Glasfaserlösungen) durch eine eher quantitative Definition ersetzen (z.B. durch die ausdrückliche Vorgabe von Schwellenwerten für Download-/Upload-Geschwindigkeiten oder die Festlegung anderer technischer Kriterien)? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

- Zweifelsohne muss der Übergang zu Next Generation Networks (NGA) als „der“ derzeit wesentlichste und für die zukünftige technologische Entwicklung wichtigste Schritt bezeichnet werden. Der VATM begrüßt daher, dass die EU-Kommission auch weiterhin der Förderung eines raschen NGA-Ausbaus einen hohen Stellenwert einräumt (vgl. dazu auch Ausführung in Punkt 2.1)
- Auf eine genaue Definition anhand von Übertragungsgeschwindigkeiten sollte zukünftig verzichtet werden, da einerseits mit der steten Weiterentwicklung von NGA-Technologien von einem weiteren Anstieg der Übertragungsgeschwindigkeit ausgegangen werden kann und es andererseits zu technologiebedingten Restriktionen kommen kann (z. B. Bandbreitenverlust aufgrund hoher Leitungslängen bei FTTC). Vielmehr sollte eine allgemeine Abgrenzung gewählt werden: Zu NGA gehören alle, nicht rein kupferbasierten drahtgebundenen sowie drahtlosen Technologien, die dem Kunden einen Mehrwert gegenüber rein kupferbasierten Lösungen bieten (Bandbreite, Mobilität etc.).
- Die einseitige Einschränkung auf überwiegend Glasfaserlösungen wird vom Verband hingegen kritisiert, da eine solche Definition nicht eindeutig erkennen lässt, dass z. B. auch VDSL, LTE etc. neue und verbesserte Dienstleistungen ermöglichen. Darüber hinaus würde eine solche Einschränkung das Gebot der Technologieneutralität verletzen.

### 3. Für die öffentliche Unterstützung in Betracht kommende Gebiete

In den Leitlinien wird je nachdem, ob bereits eine angemessene privat finanzierte Infrastruktur vorhanden ist, zwischen sogenannten „weißen“, „grauen“ und „schwarzen Flecken“ unterschieden.

3.1 Halten Sie aufgrund Ihrer Erfahrung mit Breitbandbeihilferegelungen weitere Kriterien (z.B. Download-/Upload-Geschwindigkeiten oder andere technische, regulatorische oder Marktkriterien) für relevant, um Gebiete mit einer unzureichenden Breitbandversorgung abzugrenzen? Halten Sie es für ein angemessenes Kriterium, ein Gebiet, in dem eine (Download-)Geschwindigkeit von mindestens 2 Mbit/s nicht zu erschwinglichen Preisen erhältlich ist, als „weißen Fleck“ anzusehen?

- Die von der EU-Kommission vorgeschlagene Unterteilung in weiße, graue und schwarze Gebiete wird von Seiten des VATM unterstützt, wenn gewährleistet werden kann, dass Fördermittel für Gebiete beantragt werden, in denen nicht vorhandene Infrastrukturen oder privatwirtschaftliche Ausbaupläne gefährdet werden. Weiterhin kommt es auch darauf an, das bestehende Wettbewerbsniveau zu halten bzw. weiter zu steigern und da-

VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V.  
Oberländer Ufer 180-182 • 50968 Köln • Tel 0221 / 37 677 25 • Fax 0221 / 37 677 26 • E-Mail: vatm@vatm.de

Präsidium: Gerd Eickers (Präsident), Harald Stöber (Vizepräsident), Dr. Andreas Albath, Alain D. Bandle, Nicolas Biagosch, Vlasios Choulidis, Markus Haas, Robert Hoffmann, Norbert Westfal • Geschäftsführer: Jürgen Grützner

rüber hinaus bisherige Investitionen in alternative Infrastrukturen zu sichern aber auch privatwirtschaftliche Investitionen in Netze der neuen Generation zu fördern.

- Im Falle einer öffentlichen Förderung besteht dabei grundsätzlich die Gefahr, bereits bestehende Zugangsnetze zu überbauen und damit bereits getätigte Investitionen zu entwerten. Bereits heute ist bekannt, dass der Incumbent bestehende Angebote gegenüber Gemeinden für eine Breitbanderschließung nach Bekanntwerden neuer Fördermöglichkeiten zurückgenommen und durch deutlich teurere Angebote ersetzt hat. Gleichzeitig senkt das Unternehmen seine Angebote gerade in den Gemeinden, in denen auch Wettbewerbsunternehmen einen Breitbandausbau angeboten haben. Der von der EU-Kommission verfolgte Grundsatz, nach dem Mitgliedstaaten Unternehmen dazu anregen sollen, bereits bestehende Infrastrukturen zu nutzen, um so einen unnötigen, parallelen Ressourceneinsatz zu vermeiden, sollte daher aufnehmen, dass vor Vergabe etwaiger Mittel auch das Vorliegen bereits bestehender Angebote zu überprüfen ist.
- Weiße Flecken: Es ist daher unserer Auffassung nach auch angemessen, ein Gebiet, in dem eine Basisversorgung von mindestens 2 MBit/s durch Breitbanddienste nicht erhältlich ist, als „weißen Fleck“ anzusehen. Das Kriterium der Erschwinglichkeit der Preise ist aufgrund lokal sehr unterschiedlicher Lebenshaltungskosten kaum anwendbar und sollte fallen gelassen werden. Um das in Punkt 2.1 angeführte Gebot der Technologieneutralität nicht zu verletzen und eine gleichberechtigte Förderung durch Funk- und Satellitenanbieter zu gewährleisten, sollte diese Breitbandschwelle beibehalten oder im Falle einer Anpassung so gewählt werden, dass jeweils die grundsätzlich geeignete Erschließungstechnologie identifiziert werden kann, um eine marktgerechte und individuell zugeschnittene, technisch und ökonomisch effiziente Lösung zügig umzusetzen.
- Graue Flecken: Innerhalb der grauen Flecken sollte die Kommission eine Differenzierung in den Förderungsmöglichkeiten auf Basis der Wettbewerbsmöglichkeiten einführen. Nach diesem Kriterium wären geographische Bereiche, in denen der einzelne Breitband- und/oder NGA-Netzbetreiber keine Vorleistungsprodukte zu angemessenen Preisen anbietet, als Gebiete mit einer unzureichenden Breitbandversorgung abzugrenzen.

In den Leitlinien wird je nach den bereits bestehenden herkömmlichen Breitbandinfrastrukturen zwischen unterschiedlichen Arten von „weißen NGA-Flecken“ differenziert (weiße NGA-Flecken/weiße Flecken der Grundversorgung, Randnummer 79, weiße NGA-Flecken/grau Flecken der Grundversorgung, Randnummer 73, und weiße NGA-Flecken/schwarze Flecken der Grundversorgung, Abschnitt 3.4.4 der Leitlinien), um sicherzustellen, dass Wettbewerbsverzerrungen auf ein Minimum beschränkt bleiben.

3.2 Ist diese Unterscheidung – und die darauf basierenden Unterschiede bei den geltenden Vereinbarkeitskriterien – Ihrer Erfahrung nach hilfreich, um den Wettbewerb sowie die Anreize für Privatinvestitionen zu erhalten?

- Der VATM befürwortet eine solche Unterteilung und geht davon aus, dass der Ausbau breitbandiger Infrastrukturen geographisch differenziert auf der Basis unterschiedlicher Netzkonzepte und Investitionsstrategien erfolgen wird. Daher ist die von der EU-Kommission vorgenommene Unterteilung eine mögliche Differenzierung.

Nach den Leitlinien müssen bei der Festlegung von Zielgebieten für öffentliche Fördermaßnahmen private Investitionsvorhaben berücksichtigt werden, die für die nächsten 3 Jahre geplant sind (vgl. Fußnote 31).

3.3 Glauben Sie, dass 3 Jahre noch ein angemessener Zeitraum sind? Anhand welcher Nachweise können private Betreiber Ihrer Meinung nach ihre Investitionspläne in einem bestimmten Gebiet belegen?

- Den von der Kommission angesetzten Zeitraum von 3 Jahren halten wir für angemessen. Dies insbesondere deshalb, weil die Incumbents in der Vergangenheit Ausbauplanungen bezgl. FTTH veröffentlicht haben und alternative Anbieter von einem Ausbau abgehalten haben, wobei die Incumbents dann doch nicht ausgebaut haben. Eine Verlängerung des Zeitraums würde dazu führen, dass Incumbents stattdessen Beihilfen für alternative Ausbauer auf lange Zeit hin blockieren könnten. Insofern ist es bei einer Beihilfeprüfung auch notwendig, dass Ausbauplanungen valide untermauert sind (Business Cases usw.) und sich hierbei nicht lediglich auf Pressemitteilungen verlassen wird. Darüber hinaus muss bei einer Beihilfeprüfung natürlich gewährt bleiben, dass die Anonymität des Planers sowie die Inhalte geheim bleiben.

#### 4 Allgemeine Kriterien für die Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt

In den Leitlinien sind unter Randnummer 51 die allgemeinen Kriterien aufgeführt, die alle staatlichen Breitbandbeihilfen erfüllen müssen, damit sie als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden können.

4.1 Ist es Ihrer Ansicht nach gelungen, unter Rückgriff auf diese Kriterien Investitionen zu fördern, private Investitionsanreize zu erhalten und tatsächlichen Wettbewerb in den geförderten Netzen zu unterstützen?

- Insgesamt sind weitere Anreize notwendig, um die Ziele der Strategie Europa 2020 und der Digitalen Agenda zu erreichen. Dies könnte z. B. dergestalt erfolgen, indem eine bessere Einbeziehung bereits bestehender Infrastruktur erfolgt, die oftmals zu höheren Bandbreiten aufgerüstet werden kann. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass dies nicht dazu führen darf, dass der Incumbent, der meist Inhaber der Infrastruktur ist, bevorzugt und unzulässig den Zuschlag für die Beihilfen für das Upgrade erhält.

In Randnummer 51 Buchstabe e werden die Mitgliedstaaten dazu angehalten, bestehende Infrastruktur zu nutzen, um unnötigen parallelen Ressourceneinsatz zu vermeiden und den Beihilfebetrag zu verringern, wobei den etablierten Anbietern (die in der Regel bereits über umfangreiche

Infrastruktur verfügen) dadurch kein ungebührlicher Vorteil erwachsen darf.

4.2 Haben Sie Erfahrung mit der Umsetzung dieser Bestimmung oder Beispiele dafür? Wie sollte eine solche Bestimmung Ihrer Meinung nach praktisch umgesetzt werden, damit das verfolgte Ziel erreicht werden kann? Unter welchen Umständen ist es aus Ihrer Sicht als Vorkehrung ausreichend, dass der Zugang zur Infrastruktur des etablierten Betreibers dem geltenden Regulierungsrahmen entsprechen muss?

- Siehe Antwort zu Frage 4.1. Randnummer 51 ist deshalb explizit dahingehend zu erweitern, dass die Nutzung existierender Infrastrukturen nicht bedeutet, dass dies auch im Eigentum des Beihilfesuchers sein müssen

## 5 Beihilfen für Zugangsnetze der nächsten Generation

Nach den Leitlinien sollte das geförderte NGA-Netz eine tatsächliche und vollständige Entbündelung erlauben und alle verschiedenen Arten von Netzzugängen, die die Betreiber nachfragen könnten, bieten (Randnummer 79).

5.1 Haben Sie Erfahrungen mit der Umsetzung der in den Leitlinien festgelegten Verpflichtung zum „offenen Zugang“ (d. h. vollständigen und tatsächlichen Zugang) bei geförderten NGA-Netzen? Könnten Sie ggf. Beispiele für Schwierigkeiten bzw. Streitigkeiten sowie für bewährte Praktiken geben?

- Im Rahmen der erkennbaren technologischen Entwicklung wird der möglichst flächendeckende Glasfasernetzausbau bis zum Endkunden als gesellschaftspolitisches Ziel diskutiert. Perspektivisch ermöglicht die Modernisierung mit Glasfaser im Anschlussnetz Übertragungskapazitäten pro Haushalt von 1 Gigabit/s und mehr. Um nicht nur einen effizienten Breitbandausbau mit möglichst geringen Investitionen, sondern auch einen wirtschaftlichen Betrieb mit realistischen Renditechancen zu gewährleisten, ist eine hohe Auslastung bzw. Nutzung des Netzes durch die Kunden unverzichtbar. Eine solche Nachfrage kann nur durch Wettbewerb und fairen Zugang wie zum Beispiel in Form von Open Access, Co-Invest-Modellen, Netzgesellschaften deutlich verbessert werden. Vor diesem Hintergrund bewerten wir die von der Kommission festgelegte Verpflichtung als richtig.
- Hierbei ist darauf zu achten, dass geförderte Unternehmen Zugangsprodukte zu nicht-diskriminierenden Konditionen anbieten.
- Die Beihilfeleitlinien sollten um die Auflage erweitert werden, dass Informationen über die genaue Lage geförderter Infrastrukturen in die jeweiligen nationalen Verzeichnisse (Infrastrukturatlas in Deutschland) aufzunehmen sind. Dies erscheint auch vor dem Hintergrund der im Rahmen der EU-Review geschaffenen entsprechenden Ermächtigungsgrundlage für die Verpflichtung von Infrastrukturbetreibern (Artikel 12 EU-Rahmenrichtlinie) sinnvoll und angemessen.

5.2 Halten Sie es für angemessen, dass der Beihilfeempfänger als Gegenleistung für den durch die öffentliche Förderung erhaltenen Vorteil alle technisch umsetzbaren Zugangslösungen anbieten muss? Sind Sie der Meinung, dass bestimmte Zugangslösungen (z. B. Zugang zu Leerrohren und zu Dark Fibre) unter bestimmten Umständen als nicht notwendig betrachtet werden können und deshalb nicht in jedem Fall eine Verpflichtung zum Angebot aller Lösungen erforderlich ist, um ein ausreichendes Maß an Wettbewerb zu gewährleisten? Sind Sie der Auffassung, dass analog zum geltenden Rechtsrahmen für die elektronische Kommunikation auch eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchgeführt und nur ein Minimum an Zugangslösungen verbindlich gemacht werden sollten, um das Ziel des verstärkten Wettbewerbs und der Verringerung von Wettbewerbsverzerrungen durch die staatliche Unterstützung zu erreichen? Falls ja, erläutern Sie Ihre Antwort bitte ausführlich.

- Der Verband ist der Auffassung, dass Beihilfeempfänger Dritten einen diskriminierungsfreien Zugang zur Verfügung stellen müssen. Das nachfragende Unternehmen muss dabei stets die Möglichkeit haben, auch entbündelte Leistungen zu beziehen (ducts, dark fiber etc.)
- Dagegen sind andere Zugangsprodukte wie Bitstrom weniger abhängig von der Marktdurchdringung. Ein Bitstromvorleistungsprodukt sollte daher stets angeboten werden.

Nach Randnummer 79 sollte der Beihilfeempfänger unbeschadet aller anderen regulatorischen Auflagen verpflichtet werden, mindestens sieben Jahre lang Zugang auf Vorleistungsebene zu gewähren.

5.3 Sind Sie der Ansicht, dass dieser Zeitraum von 7 Jahren angemessen ist, um den Wettbewerb in den betreffenden Gebieten zu gewährleisten, und sich nicht abschreckend auf Privatinvestoren auswirkt? Wäre es gerechtfertigt, die Verpflichtung für einen längeren Zeitraum zu verlangen, z. B. bei Lösungen für die passive Infrastruktur (z. B. Leerrohre)? Falls ja, erläutern Sie Ihre Antwort bitte ausführlich.

- Ein Zugang von 7 Jahren ist angemessen. Sofern im Einzelfall nach Ablauf der 7 Jahre festgestellt wird, dass ein längerer Zeitraum angemessen ist, kann eine Verlängerung der Verpflichtung verlangt werden. Die mit der Förderung verbundenen Berichts- und Dokumentationspflichten gegenüber dem Zuwendungsgeber sollten jedoch auf 7 Jahre beschränkt werden.
- Auch ist eine Nachbesserung der bisherigen Leitlinien dahingehend erforderlich, als dass bislang nicht berücksichtigt ist, dass bei drahtlosen Übertragungswegen (Funk und Satellit) ein offener Zugang aufgrund fehlender Schnittstellen technischen Restriktionen unterliegt, die wie beim Festnetz eine einfache Zusammenschaltung ermöglichen würden – damit sind Funk- und Satellitenlösungen letztendlich von einer Förderung ausgeschlossen, obwohl sie nach dem Gebot der Technologieneutralität in den Leitlinien der EU explizit gleichberechtigt gefördert werden sollen. Um das vorgegebene Prinzip der Technologieneutralität gleichzeitig nicht ad absurdum zu führen, sollten die Leitlinien der Kommission national dahingehend auszulegen sein, dass Netzzugang und

Entbündelung nur soweit verpflichtend vorgegeben werden können wie dies technisch möglich ist.

In den Leitlinien wird dargelegt, dass Multiple-Fibre-Netzen der Vorzug eingeräumt wird: „In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass mit einer ‚Multiple Fibre‘-Architektur mehrere Zugangsinteressenten völlig unabhängig voneinander hochleistungsfähige Breitbanddienste anbieten können, so dass diese Architektur einem langfristig nachhaltigen Wettbewerb förderlich ist. Zudem unterstützt der Aufbau von NGA-Netzen mit ‚Multiple-Fibre‘-Leitungen sowohl ‚Point-to-Point‘- als auch ‚Point-to-Multipoint‘-Lösungen und ist daher technologieneutral.“

5.4 Welche Erfahrungen haben Sie mit Multiple-Fibre-Infrastrukturen gemacht? Teilen Sie die Ansicht, dass es wirtschaftlich nicht zu rechtfertigen wäre, Multiple-Fibre-Netze in ländlichen Gebieten auszubauen? Oder betrachten Sie Multiple-Fibre-Infrastrukturen als notwendige Investitionsmaßnahme, damit in den betreffenden Gebieten langfristig Wettbewerb entsteht?

- Hauptkostenfaktor beim Glasfaserausbau ist der Tiefbau. Die Kosten für eine zusätzlich mitverlegte Glasfaser fallen kaum ins Gewicht. Jedoch sind auch die vergleichsweise geringeren Kosten für eine redundante Infrastruktur nur gerechtfertigt, wenn hierfür eine Nachfrage zu erwarten ist. Die im Wettbewerb stehenden TK-Unternehmen sind bestrebt, dem Kunden ein möglichst umfangreiches und selbstbestimmtes Leistungsangebot bieten zu können, d. h. Telefon, Internet, Fernsehen. Allein auf dieser Basis rechnet sich der Glasfaserausbau (auch der geförderte) bzw. der Einkauf einer Glasfaser-TAL oder eines Bitstromprodukts.

Bestimmte Netzarchitekturen (z. B. FTTH/P2P-Netze) gelten als besser für die Förderung des Wettbewerbs geeignet, weil sie (z. B. im Vergleich zur FTTH/GPON-Infrastruktur) die tatsächliche und vollständige Entbündelung ermöglichen, selbst wenn sie im Allgemeinen als technisch teurere Wahl angesehen werden.

5.5 Haben Sie bereits an NGA-Projekten mitgewirkt? Haben Sie Erfahrung mit Anträgen auf tatsächliche Entbündelung, eventuell in unterschiedlichen Technologiearchitekturen? Haben Sie Beispiele für bewährte Praktiken im Zusammenhang mit dem Einsatz der einzelnen Technologien?

- Studien, wie beispielsweise die des WIK, belegen dass P2P Netzwerke infolge der Entbündelbarkeit die Wettbewerbsintensität und somit die Wohlfahrt fördern (abrufbar hier:  
[http://www.vodafone.com/content/dam/vodafone/about/public\\_policy/position\\_papers/vodafone\\_report\\_final\\_wkconsult.pdf](http://www.vodafone.com/content/dam/vodafone/about/public_policy/position_papers/vodafone_report_final_wkconsult.pdf)

5.6 Sind Sie der Auffassung, dass begünstigte Unternehmen, die geförderte NGA-Netze ausbauen, neben den in den Randnummern 75 und 79 festgelegten Voraussetzungen weitere Vo-

raussetzungen erfüllen sollten, damit der Wettbewerb belebt und die durch die staatliche Unterstützung verursachte Wettbewerbsverzerrung so gering wie möglich gehalten wird?

- Nach unserer Ansicht muss sich der Preis für den Zugang zum Netz bzw. zu den Netzelementen des staatlich geförderten Unternehmens nach dem Kriterium der Nicht-Diskriminierung bemessen.

## 6 Die Rolle der nationalen Regulierungsbehörden („NRB“)

Im Hinblick auf die Festlegung der Zugangsbedingungen auf Vorleistungsebene durch die Bewilligungsbehörden wird den NRB in den Leitlinien eine wichtige Rolle zugewiesen. Nach Randnummer 79 *„sollten die Mitgliedstaaten bei der Festlegung der Bedingungen für den Netzzugang auf Vorleistungsebene die zuständige nationale Regulierungsbehörde konsultieren. Von den Regulierungsbehörden wird erwartet, dass sie künftig weiterhin entweder für eine Vorabregulierung sorgen oder die Wettbewerbsbedingungen im gesamten Breitbandmarkt sehr aufmerksam verfolgen und im Bedarfsfall die erforderlichen Abhilfemaßnahmen gemäß dem geltenden Regelungsrahmen auferlegen. Indem die Mitgliedstaaten vorgeben, dass die Zugangsbedingungen von der nationalen Regulierungsbehörde im Einklang mit den geltenden Gemeinschaftsvorschriften genehmigt oder festgelegt werden müssen, stellen sie sicher, dass in allen von der betreffenden nationalen Regulierungsbehörde ermittelten Breitbandmärkten wenn auch nicht völlig einheitliche, so doch zumindest sehr ähnliche Zugangsbedingungen gelten werden“*.

6.1 Wie könnten die NRB die (nationalen oder lokalen) Behörden bei ihren Breitbandbeihilfemaßnahmen unterstützen? Halten Sie es für angemessen, dass die Zugangsvoraussetzungen immer von den NRB genehmigt werden müssen? Sind der Mitwirkung von NRB an Breitbandbeihilfemaßnahmen Ihrer Ansicht nach Grenzen gesetzt? Sofern Sie bereits direkt an Beihilfeprojekten beteiligt waren: War es für Sie ein Unterschied, wenn statt einer Zugangsverpflichtung gemäß den Regeln für staatliche Beihilfen Zugangsbedingungen als regulatorische Maßnahme auferlegt wurden?

- Aus Sicht des Verbandes ist es die Aufgabe des Regulierers, Zugangsvoraussetzungen für marktbeherrschende Unternehmen festzulegen. Zugangsvoraussetzungen sind weiterhin in Regulierungsverfahren zu behandeln, ansonsten würden Beihilfverfahren überfrachtet und verzögert werden.
- Darüber hinaus ist bereits die bestehende Förderpraxis für investierende Unternehmen mit erheblichem Aufwand bzgl. der je nach Einzelfall unterschiedlichen Anforderungen an Dokumentation, Nachweispflichten, Open Access, Co-Invest, Netzgesellschaften u.ä. verbunden. Eine weitere Auflage in Form einer Genehmigungspflicht durch den Regulierer hätte eine erhebliche Abschreckungswirkung auf die Unternehmen. Ein Großteil der investierenden Unternehmen würde in diesem Fall davon absehen, den Breitbandausbau unter Inanspruchnahme von Fördermitteln weiter voranzutreiben.
- Sofern es zur Regulierung von beihilfegestützten Zugängen kommt, sind die gewährten

Fördermittel bei der Entgeltberechnung kostenmindernd in Abzug zu bringen, um eine Doppelverrechnung auszuschließen.

- Weiterhin kann BEREC bei der Harmonisierung unterstützen.

Im Rahmen mehrerer Beihilfesachen haben sich NRB dazu verpflichtet, etwaige Streitigkeiten zwischen dem Betreiber des geförderten Netzes und den Zugangsinteressenten beizulegen.

6.2 Haben Sie Erfahrungen mit solchen Verfahren? Wie sehen Sie die Rolle der NRB, wenn es darum geht, Streitigkeiten zwischen Zugangsinteressenten und dem Betreiber eines geförderten Netzes beizulegen?

- Sollte eine Einigung auf freiwilliger Basis nicht herbeizuführen sein, könnte der Regulierer NRB zwar auf Basis des existierenden EU-Rechtsrahmens intervenieren. Leider hat sich in der Vergangenheit häufig gezeigt, dass der Regulierer europäische Vorgaben missachtet und auch den weitestgehend Rechnung zu tragenden Verbesserungsvorschlägen nicht folgt. Die Wettbewerber haben also die Erfahrung gemacht, dass der Regulierer häufig eine passive Rolle bei der Beilegung von Zugangsstreitigkeiten eingenommen hat. Insofern ist es notwendig, dass auf nationaler Ebene klare Rechtsvorschriften bestehen, die die NRB verpflichten, zeitnah zur Abstellung von diskriminierendem Verhalten zu sorgen, wenn die Zugangsinteressenten dies während eines Streitbelegungsverfahrens beantragen.

## 7 Transparenz bei staatlichen Beihilfemaßnahmen

Nach der Entscheidungspraxis der Kommission in diesem Bereich müssen die Bewilligungsbehörden den Marktbeteiligten alle wichtigen Informationen über die Beihilferegulungen zugänglich machen. Unter anderem müssen sie die Breitbandkarten der Zielgebiete und die geplante Beihilfemaßnahme auf einer zentralen Website veröffentlichen, und alle Informationen müssen mindestens 1 Monat lang öffentlich zugänglich sein, damit Dritte dazu Stellung nehmen können. Die Ausschreibungsverfahren für die Gewährung von Beihilfen müssen nach den Grundsätzen der EU-Richtlinien über das öffentliche Auftragswesen<sup>2</sup> durchgeführt werden und alle Vorgaben betreffend Transparenz und Nichtdiskriminierung erfüllen.

7.1 Halten Sie die in der beschriebenen Form zur Verfügung gestellten Informationen für ausreichend, um Transparenz sicherzustellen? Haben Sie Vorschläge, wie die Transparenz von staatlichen Breitbandbeihilferegulungen weiter verbessert werden kann? Haben Sie Beispiele für bewährte Praktiken im Zusammenhang mit den Informationen, die in den einzelnen Verfahrensschritten über Breitbandbeihilfemaßnahmen bereitgestellt werden?

---

<sup>2</sup> Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge.

VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V.  
Oberländer Ufer 180-182 • 50968 Köln • Tel 0221 / 37 677 25 • Fax 0221 / 37 677 26 • E-Mail: vatm@vatm.de

Präsidium: Gerd Eickers (Präsident), Harald Stöber (Vizepräsident), Dr. Andreas Albath, Alain D. Bandle, Nicolas Biagosch, Vlasios Choulidis, Markus Haas, Robert Hoffmann, Norbert Westfal • Geschäftsführer: Jürgen Grützner

- Fehlende Transparenz stellt ein großes Problem im Zusammenhang mit den Vergabeverfahren und den Entscheidungen über die Mittelvergabe dar. Hier besteht dringend Handlungsbedarf, um ordnungsgemäße Ausschreibungsverfahren und eine sachgerechte Fördermittelvergabe zu gewährleisten. Eine Vereinfachung und Entflechtung des gesamten Vergabeverfahrens könnte nach Auffassung des VATM dergestalt erfolgen, eine Online-Plattform zu erstellen, auf der alle Subventions- und Ausschreibungsverfahren in gebündelter und standardisierter Form (soweit möglich) aufgeführt werden. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund dringend erforderlich, da die Gewährung von Beihilfen oftmals extrem zersplittert erfolgt (z. B. über Kommunen, Gemeinden, Landes-Bundesebene). Positiv ist anzumerken, dass die Einrichtung der Breitband-Kompetenzzentren in vielen Bundesländern zu einer Verbesserung der Transparenz und einer Vereinfachung der Informationsbereitstellung für alle Beteiligten geführt hat.

## 8 Sonstiges

Mehrere Mitgliedstaaten haben eine vertikale Trennung bei den geförderten Netzen gefordert (d. h., der Vorleistungsanbieter soll nicht im Endkundengeschäft tätig sein), um im Rahmen der staatlichen Unterstützung Diskriminierung auszuschließen, den Wettbewerb zu fördern und einen besseren Nutzungsgrad zu erreichen<sup>3</sup>.

8.1 Welche Kosten und welchen Nutzen hätte es, dies zur Voraussetzung zu machen? Unter welchen Umständen würden Sie eine solche vertikale Trennung für wirksam halten?

- Die Trennung von Vorleistungs- und Endkundengeschäft bevorzugt wirtschaftliche Modelle, die auf einer funktionellen oder strukturellen Trennung basieren, da die Synergien des vertikal integrierten Modells nicht angeboten werden können. Im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens sollte eine solche Diskriminierung ausgeschlossen werden. Die Trennung sollte daher nicht zur Voraussetzung für den Bau und Betrieb von geförderten Netzen werden.
- Mitgliedstaaten, die die vertikale Trennung als Lösung favorisieren, weisen in der Regel ein anderes Wettbewerbsumfeld auf als Deutschland. Während in diesen Ländern Wettbewerb hauptsächlich auf der Diensteebene stattfindet, hat sich in Deutschland durch die Entbündelung der TAL früh ein netzbasierter Wettbewerb etabliert. In anderen Ländern ist daher der Incumbent oft der einzige Netzbetreiber, während es in Deutschland zahlreiche alternative Netzbetreiber gibt und durch aktive und passive Zugangsprodukte auch für NGA-Netze geben wird. In einem derart wettbewerblich geprägten Umfeld wäre daher die vertikale Trennung von geförderten Netzen nicht sinnvoll, da damit nur ein Teil der NGA-Netze erfasst wäre. Da auch Anbieter, die mit Fördermitteln Breitbandnetze ausbauen, zur Amortisierung ihrer Investitionen darauf angewiesen sind, ihr Netz auszulasten, d. h. auch Dritten Zugang zu gewähren, wäre eine funktionale Trennung weder

<sup>3</sup> Siehe z. B. Beschlüsse der Kommission in den Beihilfesachen N407/2009 Glasfaser Katalonien (Xarxa Oberta), Spanien; N183/2009 Projekt RAIN, Litauen, und N196/2010 Projekt EstWin, Estland.

VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V.  
Oberländer Ufer 180-182 • 50968 Köln • Tel 0221 / 37 677 25 • Fax 0221 / 37 677 26 • E-Mail: vatm@vatm.de

Präsidium: Gerd Eickers (Präsident), Harald Stöber (Vizepräsident), Dr. Andreas Albath, Alain D. Bandle, Nicolas Biagosch, Vlasios Choulidis, Markus Haas, Robert Hoffmann, Norbert Westfal • Geschäftsführer: Jürgen Grützner

wirtschaftlich noch regulatorisch sinnvoll und im Ergebnis unverhältnismäßig. Allerdings sollte die Trennung eine Option sein, sofern sich wider Erwarten kein Wettbewerb einstellt und auch andere Maßnahmen nicht zu Wettbewerb führen.

Einige staatliche Stellen fordern eine „strategische Rolle“ des Staates im Breitbandsektor, um die angestrebten sozialen und wirtschaftlichen Ziele verwirklichen zu können. In den meisten Fällen entscheidet man sich deshalb dafür, die geförderten Breitbandnetze (vor allem passive Infrastrukturelemente wie Leerrohre, Schächte und Dark Fibre) im Eigentum der öffentlichen Hand zu belassen und die Netzdienste auf Vorleistungsebene sowie das Endkundengeschäft an private Betreiber zu vergeben.

- 8.2 Unter welchen Umständen würden Sie den Verbleib der Netze in öffentlicher Hand als gerechtfertigt betrachten? Welche Vorteile/Nachteile hat es Ihrer Ansicht nach, wenn die Infrastruktur Eigentum der öffentlichen Hand ist?

- Die öffentliche Hand sollte sich ausschließlich auf Bereiche fokussieren, die sich unterhalb der Netzebene befinden, wie z. B. Tiefbauarbeiten, Baukosten, Hausverkabelung, Wegerechte und Leerrohre, sofern sich keine privaten Investoren mit oder ohne staatliche Beihilfe finden. Netzelemente (Dark Fibre) sollen der privaten Hand überlassen werden, um effiziente Innovationen zu fördern.

## **9 Beihilfefreie Massnahmen: Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers und Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI)**

In den Leitlinien gibt es Erläuterungen zu Breitbandmaßnahmen, die nicht unter die Vorschriften über staatliche Beihilfen fallen, insbesondere wenn die öffentliche Finanzierung des Breitbandausbaus zu Marktbedingungen erfolgt (Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers, Abschnitt 2.2.1 der Leitlinien) und wenn die Mitgliedstaaten der Auffassung sind, dass die Bereitstellung eines Breitbandnetzes als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) angesehen werden sollte (Abschnitt 2.2.2 der Leitlinien).

9.1 Haben Sie Erfahrung mit dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers oder mit DAWI in europäischen Staaten?

9.2 Halten Sie die jetzigen Leitlinien in Bezug auf den Grundsatz des marktwirtschaftlichhandelnden Kapitalgebers und DAWI für ausführlich genug? Haben Sie Anmerkungen zur Anwendbarkeit der betreffenden Bestimmungen?

9.3 Für den liberalisierten Telekommunikationssektor geben die Leitlinien eine enge Definition der DAWI vor (universaler und obligatorischer Charakter, allgemein zugängliches und technologieneutrales Netz, Trennung von Vorleistungs- und Endkundengeschäft usw.). Hatten Sie schon einmal Schwierigkeiten bei der Umsetzung solcher Maßnahmen?

9.4 Sind Sie der Meinung, dass für DAWI alle technologisch möglichen Zugangslösungen

angeboten werden müssen, oder glauben Sie, dass bestimmte Zugangslösungen (z. B. Zugang zu Leerrohren und zu Dark Fibre) unter Umständen als überflüssig betrachtet werden können und deshalb nicht in jedem Fall eine Verpflichtung zum Angebot aller Lösungen erforderlich ist, um ein ausreichendes Maß an Wettbewerb zu gewährleisten? Falls ja, erläutern Sie bitte Ihre Antwort ausführlich.

## 10 Schlussbemerkungen

10.1 Falls Sie andere Aspekte im Zusammenhang mit den Breitbandleitlinien für wichtig leer halten, teilen Sie uns diese bitte mit und erläutern Sie sie.

- Nach dem Prinzip des wirtschaftlich günstigsten Angebots, sollte im Rahmen eines offenen Ausschreibungsverfahrens derjenige Bieter, der bei vergleichbaren oder sogar identischen Qualitätsbedingungen den niedrigsten Beihilfebetrag beantragt, innerhalb der Gesamtbewertung seines Angebots die meisten Prioritätspunkte erhalten. Das Angebot sollte die Zurverfügungstellung bestehender Infrastrukturen berücksichtigen, um die Symmetrie der Vergabebedingungen zu gewährleisten und den zu gewährenden Beihilfebetrag möglichst niedrig zu halten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auch andere Anbieter die Möglichkeit haben müssen, ein Angebot abzugeben, wenn sie nicht Eigentümer der bestehenden Infrastruktur sind.

Brüssel, 31.08.2011

Im VATM sind rund 100 der im deutschen Markt operativ tätigen Telekommunikations- und Dienstleistungsunternehmen aktiv. Alle stehen im direkten Wettbewerb zum Ex-Monopolisten Deutsche Telekom AG und engagieren sich für mehr Wettbewerb im Telekommunikationsmarkt – zu Gunsten von Innovationen, Investitionen und Beschäftigung. Seit der Marktöffnung im Jahr 1998 haben die Wettbewerber im Festnetz- und Mobilfunkbereich Investitionen in Höhe von rund 48,5 Mrd. € vorgenommen. Unmittelbar sichern die neuen Festnetz- und Mobilfunkunternehmen über 55.500 Arbeitsplätze in Deutschland sowie zusätzlich etwa 50 % der Beschäftigung in den Zulieferbetrieben.

VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V.  
Oberländer Ufer 180-182 • 50968 Köln • Tel 0221 / 37 677 25 • Fax 0221 / 37 677 26 • E-Mail: vatm@vatm.de

Präsidium: Gerd Eickers (Präsident), Harald Stöber (Vizepräsident), Dr. Andreas Albath, Alain D. Bandle, Nicolas Biagosch, Vlasios Choulidis, Markus Haas, Robert Hoffmann, Norbert Westfal • Geschäftsführer: Jürgen Grützner